

Schirmer, total in Sachsen am Ende
des Mittelalters, S. 53-70

α 147539

Geschichte des sächsischen Adels



*Sächsische
Schlösserverwaltung*

Im Auftrag der
Sächsischen Schlösserverwaltung

herausgegeben von
Karin Keller und Josef Matzerath
in Zusammenarbeit mit
Christine Klecker und Klaus-Dieter Wintermann



1997

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

zum Knotenpunkt politischer Aktion. Im Zuge der Auseinandersetzung um Steuerbewilligung und Finanzkontrolle des Fürsten kam es wie eingangs erwähnt zur Ausformung des Ständestaates.¹²⁴ Daß Grundbesitz und Stellung in der Gerichtsordnung normativ die Beziehungen zwischen Adligen und dem Landesherren bestimmten, war aus den Quellen des 14. Jahrhunderts interpretierend zu erschließen, jetzt ist es offen deklarierte politische Regel. Sie gilt letztlich umfassend, erscheint aber als konkrete historische Erscheinung durchlöchert und abgestuft. Das Kirchengut war zu dieser Zeit weitgehend vom Landesherrn beherrscht, aber nach innen grundsätzlich anders organisiert.¹²⁵

Die Scheidung zwischen Amtssassen und Schriftsassen betraf kaum prinzipielle Herrschaftsverhältnisse, sondern in erster Linie den Weg der Vermittlung. Während die Schriftsassen direkt mit der fürstlichen Kanzlei verkehrten und die Steuer in ihrem Gebiet selbständig erhoben, lief bei den Amtssassen alles über die Einrichtungen des Amtes.¹²⁶ Neben Finanz- und Steuerwesen standen Gerichtsbarkeit und Heeresfolge weiterhin im Brennpunkt der Beziehungen zwischen Adel und Landesherren, wie dies etwa das Echo auf die Hinrichtung des Kunz von Kaufungen in Freiberg 1455, die weite Kreise des Adels für einen Justizmord hielten,¹²⁷ und der Blutzoll des sächsischen Adels in der Schlacht bei Aussig 1426 belegen.¹²⁸

Mittelalter und Neuzeit sind in der allgemeinen und in der Adelsgeschichte durch vielfältige Entwicklungslinien verbunden. Als 1423 mit der Erwerbung des Herzogtums Sachsen, das in der Folgezeit als Wittenberger Kurkreis bezeichnet wurde, und der daran gebundenen Kurwürde auch der Name Sachsen übernommen wurde, war dieses Land insgesamt fertig ausgeformt.¹²⁹ Die Herausbildung alles dessen, was bestimmend in die Neuzeit eintrat, erfolgte im Rahmen der Markgrafschaft Meißen, die Land und Leute, blühende Städte, einen tragfähigen Adel und das Herrscherhaus einbrachte.

¹²⁴ *Kötzschke – Kretzschmar* (wie Anm. 3), 143 ff.; *Blaschke*, Geschichte Sachsens (wie Anm. 11), 289–306.

¹²⁵ *Blaschke*, Wirtschaft (wie Anm. 3); *M. Beyer*, Die Neuordnung des Kirchengutes, in: *H. Jungmans* (Hrsg.), Das Jahrhundert der Reformation in Sachsen, Berlin 1989, 91 ff.; *Helbig*, Ständestaat (wie Anm. 3), 356–367.

¹²⁶ *Helbig*, Ständestaat (wie Anm. 3), 353 ff.; *Blaschke*, Geschichte Sachsens (wie Anm. 11), 312; *H. Pannach*, Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte Bd. 5), Berlin 1960, 44 ff.

¹²⁷ *Kötzschke – Kretzschmar* (wie Anm. 3), 138 f.; *Blaschke*, Geschichte Sachsens (wie Anm. 11), 290 f.; *C. v. Raab*, Die von Kaufungen. Eine historisch – genealogische Studie, in: Jahresbericht des Vogtländischen Alterumsforschenden Vereins zu Hohenleuben 70/71, 1901, 1–75; *R. Schneider*, Der Prinzenraub im Jahre 1455, Zwickau 1855; *M. Voretzsch*, Der sächsische Prinzenraub in Altenburg, Altenburg 1906; *W. Lippold*, Wahrheit und Dichtung um den Prinzenraub, in: *Sächs. Hbll.* 8, 1962, 551–559.

¹²⁸ *E. Kroker*, Sachsen und die Hussitenkriege, in: *NASG* 21, 1900, 1–39; *H. Ermisch*, Zur Geschichte der Schlacht bei Aussig, in: *NASG* 47, 1926, 5–45.

¹²⁹ *W. Schlesinger*, Geschichtliche Einführung, in: *Handbuch der historischen Stätten Deutschlands*, Bd. 8: Sachsen, Stuttgart 1965; *Kötzschke – Kretzschmar* (wie Anm. 3), 206 f.

Uwe Schirmer

Der Adel in Sachsen am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Frühen Neuzeit

Beobachtungen zu seiner Stellung in Wirtschaft und Gesellschaft

Innerhalb der Geschichtswissenschaft gilt es als ein Gemeingut, daß der Adel im frühmodernen Territorialstaat die Schlüsselstellen der Macht besaß. In bezug auf die sächsische Landesgeschichte ist jedoch dabei die Frage noch weitgehend unerforscht, welche adligen Geschlechter in der Frühen Neuzeit die entscheidenden Positionen in der staatlichen Verwaltung einnahmen und welcher Einfluß ihnen in Wirtschaft und Gesellschaft zukam. Wenn man von der These ausgeht, daß nur die vom Adel Karriere machen konnten, die neben Bildung auch über Ansehen verfügten, so ist es von Bedeutung, auch und vor allem die wirtschaftlichen Grundlagen zu erforschen, auf denen das Ansehen des Adels basierte.

Der Adel gehörte in den entstehenden Territorialstaaten des Alten Reiches traditionell zur politisch privilegierten Führungsschicht. Die Privilegien dieser Führungsschicht waren im Mittelalter funktional begründet: Seine berufsständische Qualifikation war vorrangig der Kriegsdienst. Das Rittertum gründete sich auf eine besondere Bewaffnungs- und Kampftechnik, woraus sich ein exklusives Berufs- und Standesethos entwickelte, das schließlich die gesamte Adelsgesellschaft kennzeichnete.¹

Diese Exklusivität drohte mit dem Aufkommen der Söldnerheere und der Transformation der mittelalterlichen Landesherrschaft in den frühneuzeitlichen Finanzstaat zu erlöschen. Der Hintergrund dieser Entwicklung ist die sich massiv ausbreitende Geldwirtschaft. Das Anliegen dieser Untersuchung soll es sein, dem Problem nachzugehen, inwieweit sich der landsässige sächsische Adel am Ende des 15. und im 16. Jahrhundert diesen neuen Anforderungen stellte. Es gilt zu fragen, ob und in welchem Maß der Adel seine führende Rolle im öffentlichen Leben, im Fürstendienst und partiell in den höheren kirchlichen Ämtern verloren hatte, oder ob er sich behaupten konnte. Gleichzeitig ist zu ergründen, welche Strategien dabei vom Adel ge- und benutzt worden sind, um sich im Wettbewerb um Ansehen und Exklusivität gegenüber dem finanzstarken Bürgertum behaupten zu können. Wollte jedoch der Adel Ansehen hervorrufen und erhalten – zum einen in bezug auf die Konkurrenz innerhalb des eigenen Standes, andererseits gegenüber dem gebildeten und vermögenden Bürgertum –, so mußte er über Reichtum und Macht verfügen. Freilich mußten Reichtum und Macht auch in Erscheinung treten, denn den Adligen, die nicht über

¹ *K. F. Werner*, Artikel „Adel“ (Teil A), in: *Lexikon des Mittelalters*, Band 1, München-Zürich 1980, 118–126; *W. Volkert*, Adel bis Zunft. Ein Lexikon des Mittelalters, München 1991, 14.

genügend Reputation verfügten, gelang es sehr selten, eine Laufbahn im Staatsdienst einzuschlagen. Bezeichnenderweise trifft dies ebenfalls auf die Domkapitel zu: Auch dort begegnen uns (im 15. Jahrhundert) fast ausschließlich nur Adlige aus den „angesehenen“ Geschlechtern. Es erscheint somit als gerechtfertigt, vorrangig nach den wirtschaftlichen Grundlagen für die Stellung des Adels in der Gesellschaft zu fragen.

Ein wesentlicher Aspekt bei dieser Rivalität um Ansehen und Exklusivität ist meines Erachtens das „Veblen-Theorem“. Der heute weitgehend unbekanntes norwegische Ökonom Thorstein Bunde Veblen (1857–1929) stellte die These auf, daß eine exklusive Oberschicht besonders teure Güter nicht wegen ihres Gebrauchswertes schätzt, sondern wegen des – so paradox es klingen mag – sehr hohen Preises. So wie noch im Hochmittelalter Trophäen oder Siege auf einem Turnier den Ruhm eines Ritters begründeten, so macht in der Neuzeit Reichtum, vor allem der Besitz von Bargeld, ihn ehrenhaft. „Aber um Ansehen zu erwecken und zu erhalten – so Veblen –, genügt es nicht, Reichtum oder Macht zu besitzen. Beide müssen sie auch *in Erscheinung* (Hervorhebung U.S.) treten. Denn Hochachtung wird erst dem Erscheinen gezollt.“² Die „Theorie der feinen Leute“ von Veblen liefert etwa eine Erklärung für das Konsumverhalten der Kurfürsten von Sachsen. Sowohl Kurfürst Friedrich der Weise als auch Johann der Beständige und ganz besonders Johann Friedrich der Großmütige kauften auf den Leipziger Märkten von 1487 bis 1560³ alljährlich für viele tausend rheinische Gulden kostbare Stoffe und Schmuckgegenstände, die sie umgehend verschenkten; mir schien eine kulturhistorische Interpretation zu kurz zu greifen, zumal oft auch teure Rösser oder manchmal ein Sack Pfeffer, ein Tonne Hering sowie ein Faß Bienenwachs zum Geschenk gemacht wurden. In dem Sinn ist dafür zu plädieren, daß das tatsächlich exklusive Verhalten der Adelsgesellschaft und des finanzstarken Bürgertums nicht nur aus einer kulturellen Perspektive interpretiert wird,⁴ sondern daß diese Erscheinungen auch der „harten“ ökonomischen Analyse unterworfen werden: Die rauschenden Feste der privilegierten Gesellschaft, ihre Kunstgönnerschaft, die Pflege der „guten Sitte“ oder die Unterhaltung teurer Gestüte sind nicht ausschließlich Indizien für einen Prozeß der Zivilisation, vielmehr treten damit zugleich Macht und Besitz in Erscheinung. Als Arbeitsthese könnte formuliert werden, daß der Prozeß der Zivilisation ohne die „Soziologie des Prestiges“ nur unzureichend zu erklären ist. Ansehen, Exklusivität und die Besetzung führender Positionen im öffentlichen Leben bedürfen materieller Grundlagen. Nach unserem Dafürhalten kamen für den landsässigen Adel in Sachsen im allgemeinen dafür

² T. Veblen, *Theorie der feinen Leute. Eine ökonomische Untersuchung der Institutionen*, Frankfurt am Main 1993; vgl. auch: R. Frenkel, *Gelächter im Gottesdienst*, in: N. Piper (Hrsg.), *Die großen Ökonomen. Leben und Werk der wirtschaftswissenschaftlichen Vor-denker*, Stuttgart 1994, 218–222.

³ ThHStA, EGA, Reg. Bb 4137 ff.

⁴ N. Elias, *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*, Band 2: *Wandlung der Gesellschaft. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation*, Bern 1969, 1–14, 88 ff.

fünf Bereiche in Frage: zunächst das Rittergut und die dazugehörige Grund- und Gerichtsherrschaft, zweitens der Dienst in der Verwaltung, zum dritten die Nutzung von Pfründen, viertens das Engagement im Bergbau und schließlich die Betätigung auf dem Kreditmarkt.

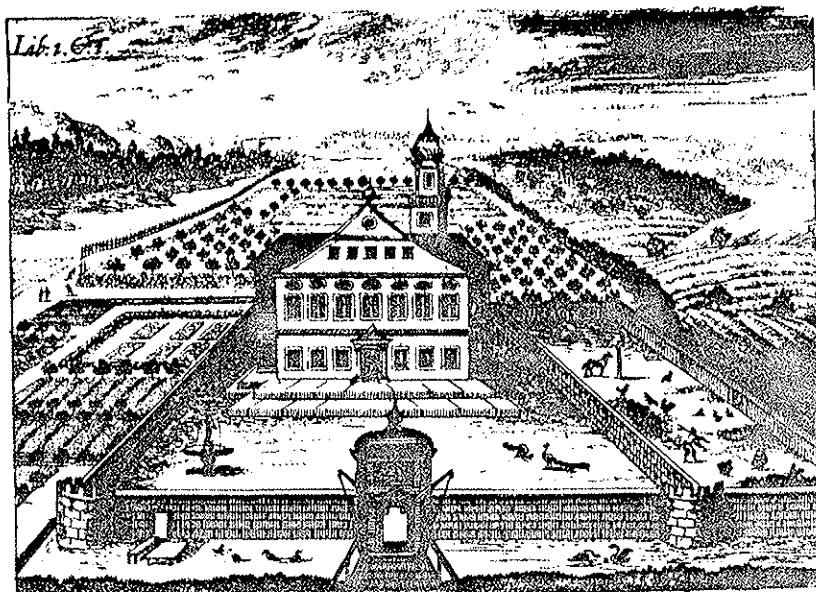
I.

Rittergut und Grundherrschaft stellten für den mittelalterlichen Adel die traditionelle Basis seines Auskommens dar. Die Nutzung des Rittergutes und die der Erträge aus der Grundherrschaft waren jedoch den konjunkturellen Schwankungen im Agrarsektor unterworfen. Schon die ältere Forschung hat das Spätmittelalter als eine Zeit der Agrarkrise interpretiert; neuere Untersuchungen sprechen eher von der Krise des Getreideanbaus.⁵ Niedrige Getreidepreise stellten keinen hohen Gewinn in Aussicht, zumal wir auch davon ausgehen können, daß ein extensiv betriebener Getreideanbau nicht möglich war; die hohen Kosten hätten den zusätzlichen Gewinn verzehrt. Die nicht sonderlich günstige wirtschaftliche Situation des Landadels im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts kann durch eine Anzahl authentischer Berichte dokumentiert werden. So klagte zum Beispiel der Ritter Seiffart von Lüttichau zu Groß- und Kleinkmehlen (Amt Großenhain) im Jahr 1474, daß er hohe Löhne an sein Gesinde zahlen müsse, wogegen der Ackerbau nur durchschnittlichen Gewinn abwerfe; zudem habe „er böse scheunen und böse stelle, dy mir eyvallin und abbrechen, dy ich des jars mit eym mercklichin gelde nicht wedir kann bauen. Och habe ich ein bösen sydelhoff, den ich muß ein stück abbrechin. Ferner habe er zwey weynberge, dy sere böse und wüste sind (...), och habe ich drey teyche zu Qmeln, die legin wüste.“⁶

Erst die einsetzende Agrarkonjunktur zu Beginn des 16. Jahrhunderts, die in steigenden Woll- und Getreidepreisen ihren Ausdruck fand, versprach eine Besserung. Hauptsächlich die Rittergüter konnten davon profitieren, die über eine größere Eigenwirtschaft verfügten. Problematischer war es, wenn der Rittergutsbesitzer sich vorrangig auf seine Rentengrundherrschaft stützte, da die Geld- und Naturalrente, aber auch die Anzahl der Frontage festgeschrieben waren. Natürlich gab es immer wieder Bestrebungen, einzelne Bestimmungen zu modifizieren, was besonders auf die Erhöhung der nicht fixierten Dienste (Bau- und Wachdienste, Botengänge), die Erhebung und Erhöhung von Schutzgeldern für Hausgenossen oder die willkürlichen Festlegungen für den Laßzins zutrifft. Letztlich sollte jedoch bedacht werden, daß solche Maßnahmen die Wirtschaftsbilanz nur wenig beeinflußt haben. Eine stärkere

⁵ Grundsätzlich: W. Abel, *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter*, 3. Aufl., Hamburg-Berlin 1978, 67–73.

⁶ E. O. Schulze, *Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe* (= Preisschrift der Jablonowski-Gesellschaft 33), Leipzig 1896, 380 f.



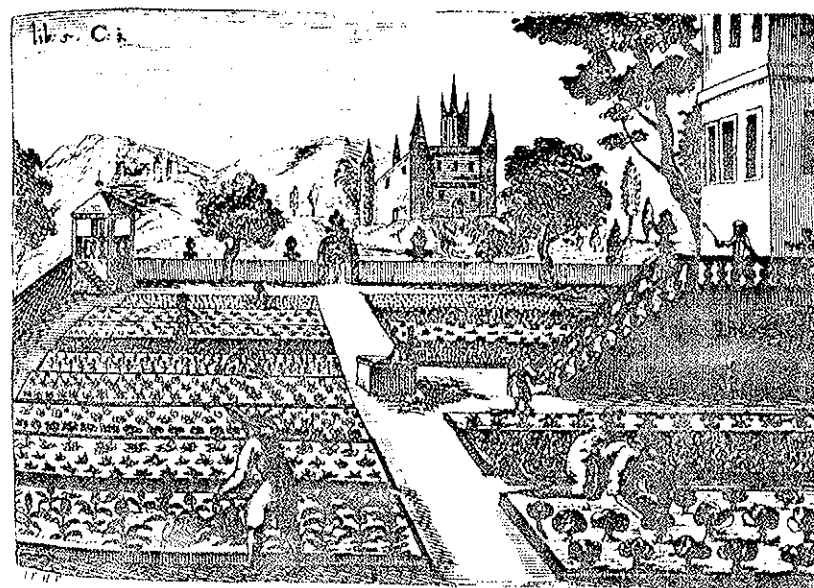
[5] Ansicht eines idealen Rittergutes, Ende 17. Jahrhundert

Veränderung brachte vielleicht nur die Einführung des Gesindezwangdienstes von 1651; freilich wurde damals nur der seit ca. 1580 übliche Status quo kodifiziert.⁷

Es dürfte außer Frage stehen, daß der Adel nicht nur an einer rentablen Wirtschaftsführung auf seinem Rittergut interessiert war, sondern daß auch eine auf Höchstgewinn orientierte Nutzung des Gutes angestrebt wurde. Vielleicht war dies während der spätmittelalterlichen Agrarkrise anders; mit dem Einsetzen der Agrarkonjunktur und dem allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwung im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts dürfte sich dieses Rentabilitätsdenken endgültig durchgesetzt haben. Als Beleg könnte man dazu unter anderen anführen, daß auch der Adel noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts – analog dem Landesherren – die Arbeitsrenten in Geldrenten umwandeln ließ; freilich immer auf Widerruf: Mit dem Einsetzen der Agrarkonjunktur und dem lohnenden Getreideanbau wurden solche Verträge gelöst,⁸ weil der

⁷ R. Wuttke, *Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie*, Leipzig 1893. – So weit ich sehe, wird der Gesindezwang erstmals im Erbbuch der Herrschaft Frauenstein des Heinrich von Schönberg 1581 erwähnt: *HSStAD*, Loc. 37 930, Nr. 22, passim.

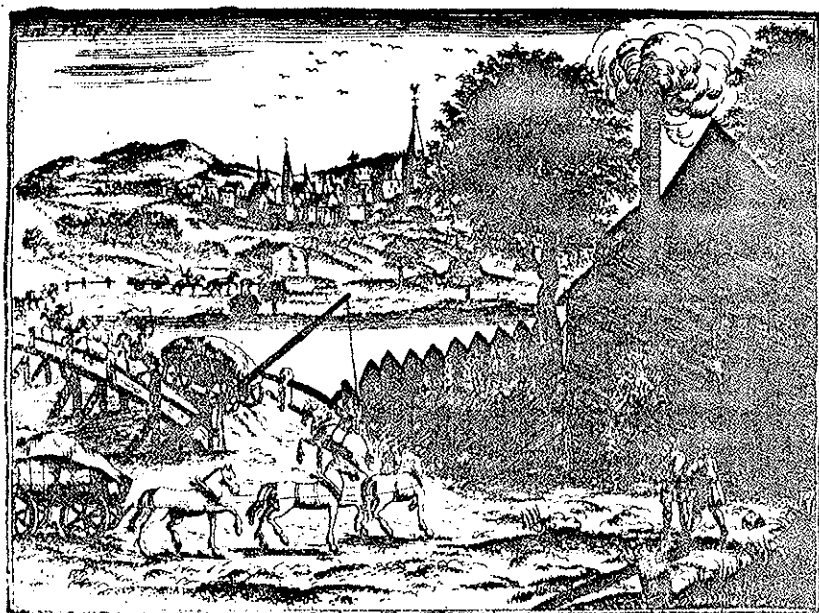
⁸ W. Held, *Zum Verhältnis adliger Grundherren und bäuerlicher Grundholden im Sachsen der beginnenden Neuzeit*, in: *NASG* 66, 1995, 103–126, hier 111.



[6] Küchengarten beim Gutshaus, Ende 17. Jahrhundert

Ackerdienst wieder eine höhere Rendite versprach. In diesem Kontext müssen auch das Bauernlegen und die Einbeziehung von wüstem Ackerland erwähnt werden, denn solche Erscheinungen sind wohl ausschließlich vom Standpunkt eines aufkommenden Rentabilitätsdenkens zu interpretieren. Beispielsweise hat die Bearbeitung der kursächsischen Amtserbbücher gezeigt, daß in sehr vielen Ämtern Adlige zu – freilich nur geringen – Geschoßzahlungen verpflichtet waren. Das sind sichere Indizien dafür, daß sie ehemaliges Bauernland von ihrem Rittergut aus bewirtschaften ließen. Ob dies auf Bauernlegen zurückgeführt werden kann, sei dahingestellt; wahrscheinlicher ist, daß ehemals wüstes Land vom Grundherrn unter eigene Bewirtschaftung gestellt worden war. Sei es, wie es sei. Fest steht nur, daß schon vor 1530, also fast synchron mit dem Einsetzen der Agrarkonjunktur, der Adel konsequent seine Anwesen vergrößert hat.⁹ Auch ein anderes Beispiel kann verdeutlichen, wie nüchtern und rationell Herrschaft praktiziert wurde: Es ist der Wirtschafts- und Verwaltungsbericht des

⁹ Kb. Blaschke, *Das Bauernlegen in Sachsen*, in: *VSWG* 42, 1955, 97–116; U. Schirmer, *Das Amt Grimma 1485–1548. Demographische, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse in einem kursächsischen Amt am Ende des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit (= Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 2)*, Beucha 1996, 129 ff.



[7] Zollstelle, Ende 17. Jahrhundert

Meißner Bischofs Johann von Salhausen aus dem Jahr 1512.¹⁰ Detailliert ließ der Bischof seine wirtschaftlichen Erfolge aufzeichnen, womit dokumentiert werden kann, daß der aus dem Rittergut Thammenhain stammende Johannes von Salhausen sein Hochstift „nur“ als Wirtschafts- und Verwaltungseinheit betrachtet hat. Mit welcher Zielstrebigkeit der Adel seine Grundherrschaften ausbaute – aber auch innerhalb der Verwaltung Karriere machen konnte –, verdeutlicht das Beispiel des Hans von Ponickau zu Pomßen. Ponickau, der wohl 1508 geboren wurde,¹¹ trat frühzeitig in den Staatsdienst, denn schon im Alter von 24 Jahren (1532) wurde er kursächsischer Kammermeister.¹² Für seine Person ist sehr bezeichnend, daß er auch den Wechsel der Kurwürde zwischen den weitinischen Vettern politisch „überleben“ konnte: Sowohl bei dem Ernestiner Johann Friedrich I. als auch bei den Albertinern Moritz und

10 U. Schirmer, Der Verwaltungsbericht des Bischofs Johannes von Meißen aus dem Jahr 1512. *Johannis de Salhausen XLII. episcopi administrationis epitome*, in: NASG 66, 1995, 69–101.

11 C. G. Lorenz, Die Stadt Grimma im Königreich Sachsen, Leipzig 1856, 182, 980, 1041.

12 ThHStA, EGA, Reg. Bb 4357.

August war Ponickau als Kammermeister tätig.¹³ Hans von Ponickau kaufte 1536 von Georg von Minkwitz das Rittergut Pomßen. Zu dieser Zeit gehörten nur drei Dörfer mit 101 bäuerlichen Untertanen zur Grundherrschaft. Sehr zielgerichtet (und mit Duldung der Kurfürsten Johann Friedrich I. und August) vergrößerte Ponickau diesen Komplex. Im Jahr 1558 gehörten zu der Grund- und Gerichtsherrschaft ein Landstädtchen und 17 Dörfer; Ponickau waren 470 Bauern untertan (einschließlich der 57 Hofstellen aus der Ackerbürgerstadt Naunhof). Damit verfügte Hans von Ponickau über eine Grund- und Gerichtsherrschaft, die bereits die Größe eines kleinen kursächsischen Amtes erreicht hatte.¹⁴ Bis zu seinem Tod im Februar 1573, also über vierzig Jahre, war er in sächsischen Diensten tätig. Trotz einer nicht geringen Entlohnung im Staatsdienst (unter Kurfürst August wird er wohl 500 Gulden jährlich bezogen haben) sowie seinem Engagement im Silberbergbau bildete das Pomßener Rittergut mit der Grundherrschaft auf Rentenbasis das Fundament des Auskommens.

Die Grundherrschaft des Hans von Minkwitz umfaßte 1530 13 Dörfer mit 220 Untertanen und mindestens zwei Vorwerken.¹⁵ In allen Bereichen der kursächsischen Verwaltung treffen wir Angehörige von diesem Geschlecht an; ebenso im Bergbau. Auch sie verfügten über größere Barschaften: Auf dem Leipziger Ostermarkt 1534 borgte Caspar von Minkwitz zu Drehna dem Kurfürsten 8.700 Gulden in Gold.¹⁶ Georg von Minkwitz zu Trebsen – er trat das Erbe seines verstorbenen Vaters Hans an – empfing vom kursächsischen Landrentmeister Zinsen für 6.000 fl Kapitalschulden.¹⁷ Derselbe verließ dem Kurfürst Johann Friedrich ein Jahr später 3.500 fl und Michaelis 1537 über 20.200 fl.¹⁸ Aber auch Caspar von Minkwitz trat weiterhin als Gläubiger des Landesherrn auf. In welchen Dimensionen man bei denen von Minkwitz dachte und handelte, verdeutlicht vielleicht der erwähnte Hans von Minkwitz, der Anfang der dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts bei Trebsen eine Muldenbrücke bauen wollte. Ohne Zweifel sollte damit die Bedeutung des Landstädtchens Trebsen gehoben werden, versprach doch eine Brücke einen regen Durchgangsverkehr. Erst die Proteste der

13 Auch Dietrich von Starschedel zu Mutzschen gelang es, sowohl unter dem ernestinischen Kurfürsten als auch unter Kurfürst Moritz und August seine Laufbahn im höheren Staatsdienst (Hofmarschall) fortzusetzen. (Nach freundlicher Mitteilung von Frank Wetzig, Grimma).

14 Schirmer, Amt Grimma (wie Anm. 9), S. 382 ff.; Staatsarchiv Leipzig, Patrimonialgericht Pomßen, OU 15, 16, 22.- Damit kann sich der Ponickausche Komplex neben den drei thüringischen Brandenstein stellen (460 bäuerliche Untertanen; freilich unterstanden diese thüringischen Bauern sieben Grundherren): W. Held, Das Adelsgeschlecht der Brandenstein im 16. Jahrhundert. Seine wirtschaftliche und soziale Position im ernestinisch-sächsischen Territorialstaat, in: VSWG 80, 1993, 175–196, hier 179. Indessen lassen sich die wirtschaftlichen Potenzen des Adels, die er aus der Grundherrschaft ziehen konnte, besser auf der Grundlage des Hufenbesitzes erfassen, da im Prinzip alle Einkünfte in Sachsen und Thüringen real und nicht personell bezogen waren.

15 Schirmer, Amt Grimma (wie Anm. 9), 130.

16 ThHStA, EGA, Reg. Bb 4377, p. 16: *Caspar von Minkwitz zu Trenaw*. Der Rittersitz befand sich nicht in Threna (Amt Grimma) sondern in Drehna nö. von Finsterwalde, westl. von Calau.

17 ThHStA, EGA, Reg. Bb 4377, p. 39 ff.

18 ThHStA, EGA, Reg. Bb 4391, p. 15 b – 19; Reg. Bb 4429, p. 13.

Städte Grimma und Eilenburg und die Befürchtungen des Landesherrn, daß Unruhe ins Geleitsystem käme, verhinderten diese Pläne.¹⁹

Freilich war die Rendite überall von der Größe des Rittergutes und der Grundherrschaft sowie der individuellen Wirtschaftsführung der Besitzer abhängig; die Anstellung von Gutsverwaltern bzw. Schössern sollte als Anzeichen für das Bemühen um höhere Rentabilität auf dem Gut gewertet werden. Doch noch wichtiger waren die konjunkturellen Wechsellagen innerhalb des Agrarsektors; diese bestimmten primär über Soll und Haben. Wenn die gesamtgesellschaftliche Nachfrage dafür ein Indikator ist, mußte der Adel, der sich *ausschließlich* auf sein Rittergut und seine Grundherrschaft stützte, im 15. und 17. Jahrhundert (schwere) Einbußen hinnehmen; wogegen in den Jahren zwischen 1530 bis 1600/20 und 1772 bis 1805 relativ hohe Gewinne erzielt werden konnten.²⁰ Allerdings existierte keine mechanische Beziehung zwischen der Agrarpreisentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Stellung des Adels innerhalb der Gesellschaft, denn besonders infolge der Staatsbildung und dem damit verbundenen Auf- und Ausbau der Bürokratie, aber auch im Heer, fanden viele Adlige eine einträgliche Stellung. Wenn wir von dem Terminus technicus „Adelskrise“ ausgehen, dann gab es eine solche tatsächlich nur im Spätmittelalter. Infolge der Agrarkrise kam es zu einer Krise der Rentengrundherrschaft, zugleich war der Staatsbildungsprozeß noch nicht so weit gediehen, daß der Dienst in der landesherrlich-frühstaatlichen Verwaltung helfen konnte, materielle und ideelle Defizite zu kompensieren.

II.

Der Dienst für den Fürsten konnte einträglich sein, wenngleich diese Einnahmequelle nicht überschätzt werden sollte; zudem stellten Beamte bürgerlicher Herkunft eine ernsthafte Konkurrenz für den Adel dar. So belegen schon die Kopialbücher aus der markgräflichen Kanzlei des 14. Jahrhunderts, daß oftmals Vögte bürgerlicher Herkunft Eingang in die höhere Verwaltungsebene gefunden hatten.²¹ Diese Vögte verdankten ausnahmslos Kreditgeschäften ihren Aufstieg. Erst die Proteste des Adels²² und Verschiebungen auf dem Kreditmarkt änderten diesen Umstand

¹⁹ ThHStA, EGA, Reg. Gg 2018.

²⁰ U. Schirmer, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Sachsen zwischen 1720 und 1830. Bemerkungen zu Verfassung, Wirtschaft und Alltag, in: Ders. (Hrsg.), Sachsen 1763 bis 1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen (Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft 3) Beucha 1996, 128–171.

²¹ H. B. Meyer, Hof- und Zentralverwaltung der Wettiner in der Zeit einheitlicher Herrschaft über die meißnisch-thüringische Lande 1248–1379, Phil. Diss. Leipzig 1902, 56; HStAD, Copial 5: *Liber computacionum* (1347–1370).

²² H. Pannach, Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Studien zu Sozialstruktur, Verfassung und Verwaltung, Berlin 1960, 108; Kb. Blaschke, Zur Behördenkunde der kursächsischen Lokalverwaltung, in: Archivar und Historiker. Studien

seit dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts. Zwar waren in beiden wettinischen Fürstentümern am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts die obersten Finanzbeamten (Landrentmeister) bürgerlicher Herkunft, doch dies war kein dauerhafter Zustand. Wenn wir nämlich den „Stellenplan“ des kursächsischen Staates für die Jahre zwischen 1535 und 1542 analysieren, so ist festzustellen, daß im Prinzip fast alle Schlüsselstellen in der Verwaltung vom Adel besetzt waren. Allerdings ist dies einzuschränken. Betrachtet man nämlich nur die Stellenstruktur des Hofrates und des Oberhofgerichts (zusammen 27 hochdotierte Stellen), besaßen immerhin um die fünf Personen bürgerlicher Herkunft solche Posten.

Sicherlich ist es an dieser Stelle nicht notwendig, den Sold, den der Landadel im Fürstendienst erhielt, auf Heller und Pfennig auszurechnen, denn nur auf wenigen Positionen lockten hohe Einkünfte. Beispielsweise erhielten die kursächsischen Räte zwischen 1530 und 1547 jährlich 100 bis 250 fl in bar; etwas höher konnte die Entlohnung bei den Amtleuten liegen, relativ niedrig waren die Bezüge beim Oberhofgericht. Freilich verdiente man dort kräftig nebenher, wobei anzumerken ist, daß an diesem Gericht die Stellenstruktur festgeschrieben war. Als Beisitzer fungierten immer vier Ritter, vier promovierte Juristen und vier vom niederen Adel.²³ Bemerkenswert ist, daß mindestens eine, oft auch zwei oder drei Juristenstellen von Adligen besetzt wurden. Als entscheidend kann dabei gelten, daß all diese Adligen sich in der Nähe der Hofgesellschaft aufhielten oder sogar selbst zu dieser gehörten. Damit war ihr Ansehen gesichert, zumal das geregelte finanzielle Einkommen wohl nicht in jedem Fall das Entscheidende war. Daß die Gehälter sich tatsächlich in Grenzen hielten, belegen die Bestellungen.²⁴ Zum Beispiel bezog der Rat und Hofmarschall von Kurfürst August, Heinrich von Starschedel zu Mutzschen, laut der Bestellung vom 5. Juni 1560 400 fl für seinen Dienst und 100 fl zur Unterhaltung für fünf Pferde. Zu diesen 500 fl bekam Starschedel für sich selbst sowie für drei Diener und einen Stallknecht noch Kleidung und Tuche; ferner standen ihm neben dem freien Mahl bei Hof noch eine Reihe von Naturalien zu (je 30 Scheffel Malz und Korn, zwölf Eimer Landwein, je ein gemästetes Rind und Schwein, zwei Zentner Karpfen und drei Fäßchen gepökelttes Wild).

Wichtiger als die Besoldung und Versorgung mit Naturalien wird es gewesen sein, zu einem exklusiven Kreis gehört zu haben. Allerdings ist einzuschränken, daß es maximal nur rund einhundert gut ausgestattete Stellen gab. Wenn wir davon ausgehen, daß die Struktur des ernestinischen Staates um 1540 mit dem des albertinischen Staates um 1550 gleich war, bedeutet dies, daß ein nicht geringer Teil der Adelsgesellschaft ausgeschlossen blieb. Exemplarisch soll der Adel aus den Ämtern Grimma, Leisnig, Colditz, Borna und Altenburg angeführt werden: Um 1550 gab es dort ca. einhundert

zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956, 343–363, hier 349.

²³ H. Lück, Die kursächsische Gerichtsverfassung: 1423–1550 (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 17) Köln–Weimar–Wien 1997, S. 120.

²⁴ In der Regel finden sich die Bestellungen in den Copialbüchern wieder. Die Abschrift der Bestallungsurkunde für Heinrich von Starschedel aus dem Jahr 1560 wurde mir freundlicherweise von Herrn Frank Wetzig, Grimma, zur Verfügung gestellt.

Adelsfamilien, die in den genannten Ämtern auf ihren Rittergütern saßen.²⁵ (vgl. Anhang)

Nur wenige von ihnen besaßen zum Hof einen sehr engen Kontakt bzw. waren selbst Teil des Hofstaates: Dies waren vor der Mitte des Jahrhunderts Heinrich von Einsiedel zu Wolfstutz und Gwandstein (Mitglied des Oberhofgerichts und kursächsischer Rat), Wolf von Weißenbach zu Ramsdorf (Amtmann zu Werdau), Bastian von Kötteritzsch zu Sitten (Rat und Amtmann zu Bitterfeld), Hermann von Hoven (Amtmann von Wachsenburg), Dietrich von Starschedel (Hofmarschall 1535); Hans von Ponickau (Kämmerer 1528–1547), Eberhard von Lindenau zu Machern und Thanmenhain (Landfischmeister, Rat 1535). Freilich muß man auch die Minkwitze, die Bünaus, die von Ende und andere Familien zum „erweiterten Hofstaat“ hinzuzählen; indes ist es wichtig herauszustellen, daß nur wenige Familien auf einen relativ regelmäßigen Zugang zum Hof verweisen konnten. Zudem ist bezeichnend, daß Hans von Minkwitz, Georg von Minkwitz sowie Bernhardt von Hirschfeld zu Otterwisch mit zum Troß Friedrich des Weisen gehörten, als dieser 1517 in das Heilige Land zog. Hans von Minkwitz gehörte sogar zu den acht auserwählten Edelleuten, die im Mai 1525 Kurfürst Friedrich III. zu Grabe trugen.²⁶

Die anderen Geschlechter besaßen offenbar keinen oder nur selten Zugang zu diesem exklusiven Kreis; manche Adlige treffen wir aber auch an Orten an, wo man sie kaum vermuten könnte: im Kretzschan beim Bier mit den Bauern. Im Dorfkrug hatten die von Heynitz zu Mahlis und Wiederoda (Amt Grimma) 1501 und 1526 einen Bauern erschlagen; ein Totschlag auf offenem Feld kam noch im Jahr 1534 hinzu.²⁷ Das nicht standesgemäße Verhalten sagt wohl einiges über den Umgang und die gesellschaftliche Stellung dieses Geschlechts aus. Gegen die gesellschaftlichen Normen verstieß 1537 auch Christoph von Maltitz zu Döben, der eine Prostituierte als seine Mätresse beherbergte. Als dies bekannt wurde, schritten der Grimmaer Schösser und Amtmann ein und ließen die Dirne festsetzen.²⁸ Freilich ist das nicht zu verallgemeinern; deutlich dürfte hingegen geworden sein, daß auch der Adel der Frühneuzeit nicht als ein monolithischer Verband anzusehen ist: Dies betrifft nicht nur den Umfang seiner Besitzungen und seinen Zugang zum Hof, sondern auch ein

25 HStAD, Amtserbbuch Leisnig, Loc. 40087, Rep. XLVII, Nr. 73 b, p. 1011; Amtserbbuch Colditz, Loc. 40080, Nr. 65 b, p. 828–831; Amtserbbuch Grimma Loc. 7368 (Pars II), p. 503–505; Amtserbbuch Altenburg, Loc. 37837, Rep. XLVII, Gen. 29 b, p. 525–530; Amtserbbuch Borna, Loc. 37869, T. 2, p. 570.

26 I. Ludolph, *Friedrich der Weise Kurfürst von Sachsen 1463–1525*, Göttingen 1984, 484.

27 Schirmer, *Amt Grimma* (wie Anm. 9), 225.

28 ThHStA, EGA, Reg. Bb 1433, p. 133: Das Mädchen, das noch einen Säugling versorgen mußte, war 17 Tage auf dem Grimmaer Schloß inhaftiert. Die Ausgaben für die Kost und für Kleidung deuten auf keinen „scharfen Arrest“ hin. Dennoch verwies die Amtsobrigkeit das Mädchen wenige Tage vor dem 4. Advent 1537 außer Landes. – Zur Grundherrschaft derer von Maltitz gehörten 1542 insgesamt 15 Dörfer und Anteile von zwei Dörfern mit 139 Bauern und Gärtnern. Trotzdem war das Anwesen mit Schulden belastet. Nach Angaben des Bernhardt von Maltitz – die von den Vorstehern der Gemeinen Kästen zu Freiberg, Merseburg und Lichtenberg bestätigt wurden – mußten jährlich für 7 000 fl Kapitalschuld Zinsen gezahlt werden: ThHStA, EGA, Reg. Pp 514, p. 1 ff.

unterschiedliches Verständnis von Kultur, Bildung und Moral. Wie in jeder sozialen Gruppe bzw. Schicht, so fanden auch innerhalb des Adels fortlaufend soziale und kulturelle Differenzierungen (und natürlich ebenso Harmonisierungen) statt. Aus verfassungshistorischer Perspektive ist der Adel als eine Gruppe von Herrschaftsträgern zu untersuchen; der soziologische bzw. sozialökonomische Blick rationalisiert notwendigerweise die Analyse, solch eine Perspektive hilft oftmals die Erscheinung zu „entzaubern“.

III.

Mitte des 13. Jahrhunderts forderte das Naumburger Domkapitel, daß gute Sitten und eine wissenschaftliche Bildung Voraussetzungen sein sollten, um Aufnahme in das Kapitel zu finden. Dazu wurde ein Mindestalter bestimmt, und die Aufnahmegebühr auf 12 Mark Silber festgesetzt.²⁹ Diese Konditionen sollten die Exklusivität bewahren helfen und waren wohl hauptsächlich gegen Angehörige des eigenen Standes gerichtet. Zu dieser Zeit wie auch in den nachfolgenden Jahrhunderten war das Streben nach einer Kanonikerstelle sehr ausgeprägt. Während es im 13. Jahrhundert noch vereinzelt Anwärter aus Ratsbürgerfamilien gab, die sich um eine Domherrenpfründe bewarben, so verstärkte sich im 14. und 15. Jahrhundert die Neigung zur adligen Exklusivität ganz entschieden.³⁰ Walter Schlesinger hat den Nachweis erbracht, daß die Domherren in den Hochstiften Naumburg-Zeitz, Merseburg und Meißen aus einem verhältnismäßig fest umrissenen Einzugsgebiet stammten: Das Einzugsgebiet deckte sich weitgehend mit den Bistumsgrenzen; demnach war „Naumburg ein thüringisches, Merseburg ein altsächsisches und Meißen ein meißnisch-lausitzisches Bistum“.³¹ Indes waren auch die Stellen der Domherren begrenzt. Ursprünglich gab es in jedem der genannten Bistümer 15 Pfründen; im 15. Jahrhundert jeweils um die 16. Diese eingeschränkte Stellenanzahl erhöhte natürlich das Ansehen des Inhabers, denn an einer Domherrenstelle haftete ein Hauch von Exklusivität, zumal die Domherren selbst im Staatsdienst noch Karriere machen konnten (als herzoglicher oder kurfürstlicher Rat). Diese Exklusivität unterstrich auch ihr Einkommen. Beispielsweise konnte das Meißner Domkapitel Einkünfte aus 76 Dörfern und 40 Dorfanteilen, aus mindestens 23 herrschaftlichen Wirtschaftshöfen, aus den Städten Meißen und Großenhain sowie von Weinbergen, Mühlen und Teichen beziehen.³² Wenngleich die einzelnen Pfründen nicht konkret aufgeteilt waren, so ist dennoch ersichtlich, daß das Kapitel eine

29 W. Schlesinger, *Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter* (= Mitteldeutsche Forschungen 27), 2. Aufl., Köln-Wien 1983, Bd. 2, 531.

30 Volkert, *Adel bis Zunft* (wie Anm. 1), 46.

31 Schlesinger, *Kirchengeschichte* (wie Anm. 29), 537; vgl. auch: J. Rogge, *Zum Verhältnis von Bischof und Domkapitel des Hochstifts Meißen im 14. und 15. Jahrhundert*, in: RQA 91, 1996, 182–206.

32 W. Schlesinger, *Verfassung und Wirtschaft des mittelalterlichen Bistums Meißen*, in: F. Lau (Hrsg.), *Das Hochstift Meißen. Aufsätze zur sächsischen Kirchengeschichte*, Berlin 1973, 43.

stattliche Grundherrschaft nutzen konnte. Selbst der fünfzehnte oder sechzehnte Teil dieser Renten wird die Erträge einer durchschnittlichen Grundherrschaft, so wie wir sie im Kursachsen des 16. Jahrhunderts vorfinden, deutlich übertroffen haben. Freilich muß nochmals darauf verwiesen werden, daß es an den Hochstiften nur jeweils um die 16 Domherrenstellen gab; wenngleich diese beschränkte Stellenzahl half, die Exklusivität der Kanoniker hervorzuheben, so kann dies nur partiell die These untermauern, daß die Kirche das „Spital des Adels“ gewesen ist.³³ Andererseits begnügten sich die Domherren damit nicht, nur die Praebenden zu beziehen: Beispielsweise engagierte sich Ernst von Schleinitz, der Dompropst zu Meißen war, auch im Silberbergbau.

Infolge der Reformation annullierte die Landesherrschaft zwar nicht die Domherrenstellen, aber die Einkünfte wurden drastisch bzw. gänzlich beschnitten. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, daß der Landadel infolge der Reformation seine Grundherrschaften erheblich ausbauen konnte. So erwarben vor allem Hans und Ernst von Miltitz, Haubold und Georg von Maltitz, Georg von Komerstadt oder Georg von Carlowitz für viele tausend Gulden umfangreichen Besitz aus ehemaligen geistlichen Grundherrschaften. Es ist kein Zufall, daß im albertinischen Sachsen vor allem die Räte des Herzogs Moritz sich aktiv bei diesen „Geschäften“ beteiligten (Ernst von Maltitz, Georg von Carlowitz, Georg von Komerstadt, Sebastian Pflugk, Joachim Faust, Simon Pistoris).³⁴

IV.

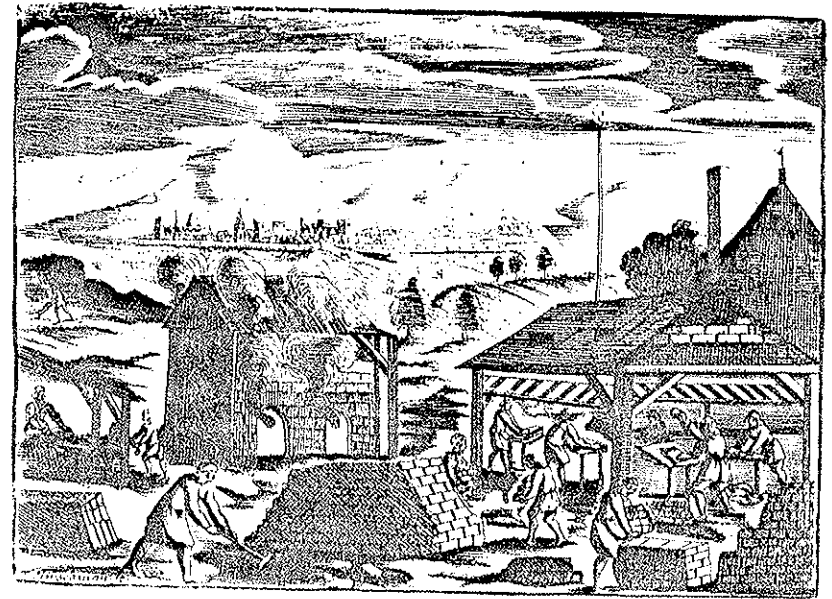
Der sächsische Adel engagierte sich aktiv im erzgebirgischen Silberbergbau, obgleich nicht allzu viele Nachrichten diesen Unternehmungsgestirnis dokumentieren, so daß eine quantitative Analyse nur teilweise möglich ist. Allerdings läßt die Betriebsamkeit des Adels transparent werden, daß sein Ansehen längst nicht mehr bloß auf Herrschaft, auctoritas und Familientradition beruhte. Besonders in bezug auf dem Bergbau ist ersichtlich, in welchem Maße die Geldwirtschaft die mittelalterliche Feudalordnung untergraben hatte. Namentlich im Bergbau wetteiferte der Adel erfolgreich mit dem finanzstarken Bürgertum um ökonomische Macht. Es überrascht dabei nicht, daß viele vom Adel sogar erfolgreicher als Bürgerliche agierten.

Mindestens 60 Adelsfamilien ließen um die Mitte des 16. Jahrhunderts ihr Kapital im Bergbau arbeiten,³⁵ zu dieser Zeit warf der erzgebirgischen Bergbau relativ konstant Gewinn ab. Unabhängig davon war der landsässige Adel schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts im Bergbau aktiv, so finden unter anderem die von Starschedel, von Schleinitz, von Köckeritz, von Wolffersdorff, von Einsiedel, von Bünau oder

33 H.-J. Goertz, Pfaffenhaß und groß Geschrei. Die reformatorische Bewegung in Deutschland 1517–1529, München 1987, 103.

34 H.-M. Kühn, Die Einziehung des geistlichen Gutes im albertinischen Sachsen 1539–1553 (= Mitteldeutsche Forschungen 43), Köln-Graz 1966, 99–103, 106.

35 T. G. Werner, Das fremde Kapital im Annaberger Bergbau und Metallhandel des 16. Jahrhunderts, in: NASG 58, 1937, 136–201, hier 172 ff.



[8] Ziegelhütte, Ende 17. Jahrhundert

die von Carlowitz Erwähnung. An dieser Stelle muß vor allem auf die Forschung von Adolf Laube verwiesen werden, der zu dieser Problematik eine Vielzahl an Daten zusammengetragen hat.³⁶ Es sei lediglich angeführt, daß die Geschlechter, die ohnehin in den führenden Positionen des Fürstenstaates saßen, sich besonders aktiv im Bergbau betätigten und als Besitzer von Kuxe in Erscheinung traten. Der Wert bzw. Kaufpreis der Kuxe war natürlich vom Ertrag der Zeche abhängig und schwankte. Es war wohl ein einmaliger Vorgang, daß 1477 Hugold von Schleinitz einen (!) Kux aus der Schneeberger Rätezeche für 700 Gulden an den Herzog Wilhelm III. verkaufen konnte. Auf alle Fälle begegnen uns fortlaufend Adlige in den Gewerkeverzeichnissen; im modernen Sinne ist der Adel Aktionär, denn in sehr vielen Zechen besaß er seine Anteile (Kuxe). Das Problem besteht nun darin, daß die Ausbeute von Zeche zu Zeche sehr unterschiedlich war. Die bloße Angabe über den Kuxbesitz gibt nicht in jedem Fall ein genaues Bild über das finanzielle Einkommen: Trotzdem ist bemerkenswert, daß der kursächsische Kämmerer Hans von Ponickau zu Pomßen (Amt Grimma) in den 1530er Jahren in Schneeberg zeitweise mindestens

36 Grundsätzlich: A. Laube, Studien über den erzgebirgischen Silberbergbau von 1470 bis 1546, Berlin 1974, 175 ff. Die nachfolgenden Angaben stützen sich ausschließlich auf die zitierte Arbeit von Laube.

115 Kuxe, in Buchholz und Annaberg mindestens 94 Kuxe, in Marienberg mindestens 30 Kuxe und in Freiberg und Gottesgab jeweils mindestens drei Kuxe besaß.³⁷

Es ist ebenfalls problematisch, den Gewinn, den der Adel insgesamt aus dem Bergbau zog, zu quantifizieren bzw. feststellen zu wollen, wieviel Kuxe der Adel alles in allem besaß. Das ist nur in wenigen Fällen möglich. Beispielsweise besaßen adlige Unternehmer in der sehr ertragreichen Annaberger Fundgrube „Himmlich Heer“ im Jahr 1537, also zu einer Zeit, als der Bergbau die höchsten Gewinne abwarf, ein Zehntel (13 Kuxe) der Zeche. Noch stärker war der Adel in dem „Tiefen Marx Semler Stollen“ vertreten. Von den 128 Kuxen besaßen Adlige im Jahr 1579 insgesamt 21 Kuxen (16,3 Prozent). Wie auch bei der Annaberger Grube „Himmlich Heer“ ist auffallend, daß erneut viele fürstliche Räte und Angehörige der höheren Beamtschaft aktiv waren (Himmlich Heer: Georg von Carlowitz, Christoph von Carlowitz, Ernst von Miltitz, Friedrich von Carlowitz, Friedrich von Oelsnitz; Tiefer Marx Semler Stollen: Georg von Werthern, Hans von Bernstein, Wolf von Schönberg).³⁸ Besonders interessant ist aber, daß in der Annaberger Zeche nur Adlige investiert haben, die im albertinischen Dienst stehen. Es dürfte als sicher gelten, daß sie aufgrund von „insider-information“ die dortigen Kuxen erworben hatten. Die Aktivitäten des Sekretärs von Moritz, Joachim Faust, belegen dies. Faust nutzte eine Gefälligkeit des Marienberger Amtsverwesers Georg Stümpfelt dahingehend aus, daß er durch ihn billige Kuxen aus den aussichtsreichen Zechen besorgen ließ.³⁹ Die These, daß besonders der Adel im Bergbau aktiv war, der bereits in der Verwaltung des Territorialstaates eine Anstellung gefunden hatte, könnte durch ein Mandat belegt werden, das Moritz um 1542 erlassen haben soll. Demnach verbot Moritz allen höheren Beamten, sich im Bergbau zu engagieren. Allerdings hob man die Sperre, vermutlich wegen Kapitalmangels, bald wieder auf.⁴⁰ Auch Georg von Carlowitz besaß drei Kuxen in der Zeche „Himmlich Heer“, und zugleich gehörte er zu den einflußreichsten Räten am albertinischen Hof. Bemerkenswert an ihm ist auch – wie bei den Minkwitz, Starschedel oder Ponickau –, daß er über eine sehr ertragreiche Grundherrschaft (23 Dörfer) verfügte,⁴¹ vielleicht – dies müßten Detailforschungen beweisen – legte Georg von Carlowitz seinen Gewinn aus dem Bergbau wieder im Agrarsektor an, erwarb er doch im Zuge der Säkularisierung umfangreichen Klosterbesitz, so zum Beispiel vom Benediktinerinnenkloster Döbeln (das Vorwerk Grünberg mit vier Dörfern für 6000 Gulden).⁴²

Der Bruttogewinn aus dem sächsischen Silbererzbergbau betrug zwischen 1470 und 1545 rund 18 Millionen Gulden. Wenn wir von dem Kuxanteil in den beiden

37 Laube, Studien (wie Anm. 36), 180 (dort noch viel ausführlicher).

38 Werner, Kapital (wie Anm. 35), 172 f., 175.

39 W. Bogsch, Der Marienberger Bergbau in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Schwarzenberg 1933, 105.

40 Bogsch, Bergbau (wie Anm. 39), 105.

41 G. Wartenberg, Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Weimar 1988, 87 f.

42 Kühn, Einziehung des geistlichen Gutes (wie Anm. 34), 100.

erwähnten Zechen ausgehen und diesen hohen Anteil halbieren, weil dies der historischen Realität näher zu kommen scheint, besaß der Adel nach diesen Überlegungen fünf bis acht Prozent aller Kuxe im Erzgebirge. Zieht man jeweils 25 Prozent für die landesherrlichen Abgaben und für Zubeße ab, bliebe für eine relativ geringe Anzahl von Geschlechtern ein Gewinn von ca. 450 000 bis 720 000 Gulden. Daß das Risiko des Adels tatsächlich belohnt wurde, dokumentiert ebenfalls die Betätigung des Adels auf dem Kreditmarkt.

V.

Staatsgeschichte ist immer Staatsschuldengeschichte; der Formationsprozeß des frühneuzeitlichen Staates ist ohne Kreditwirtschaft unvorstellbar. Auch die beide wettinischen Territorialstaaten waren immer verschuldet; freilich drohte ihnen im 16. Jahrhundert niemals der Staatsbankrott. Dramatisch war jedoch die Situation im Herzogtum Sachsen im Jahr 1517, als die friesländischen Händel der Albertiner faktisch gescheitert waren. Zu dieser Zeit mußte Georg der Bärtige knapp 600.000 fl Kapitalschulden verzinsen bzw. hatte dafür verschiedene Ämter versetzt. Die Schulden waren auf 387 Gläubiger verteilt. Das Bemerkenswerte ist nun, daß nicht etwa das Bürgertum oder geistliche Einrichtungen das Gros des Kapitals vorgestreckt hatten, sondern der Adel (insgesamt 230.685 fl [38,5 Prozent]). Auch in diesem Fall begegnen uns bekannte Geschlechter (von Köckeritz, von Drachsdorf, von Einsiedel, von Schleinitz, von Pflugk, von Minkwitz, von Schönberg, von Starschedel usw.). Die Stellung des Adels als Gläubiger des Landesherren war im ernestinischen Kurfürstentum um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch bedeutender als die im Herzogtum (1517). 1546/47 lasteten auf dem Kurfürstentum Sachsen 238.180 fl Kapitalschuld.⁴³ Der Adel war mit Abstand der wichtigste Gläubiger, denn knapp die Hälfte des Geldes (44 Prozent) waren beim Adel geborgt worden. Den größten Posten (24.760 fl) schuldete der Kurfürst dem Ritter und Landvogt zu Sachsen, Bernhard von Mila; bei Heinrich und Christoph von Schönberg stand der Landesherr mit 11.000 fl, bei Jobst von Hain mit 3.000 fl und bei denen von Weißbach mit 6.000 fl in der Schuld. Zudem ist anzumerken, daß Kurfürst Johann Friedrich auch bei vielen Beamten bürgerlicher Herkunft, die in der unteren Verwaltungsebene tätig waren (Schreiber, Sekretäre, Schösser), Geld geliehen hatte. Und so ist es wohl kein Zufall, daß Paul Schmidt, der Verwalter der Bergwerke, dem Kurfürsten mit 13 000 fl aushalf. In diesem Kontext ist auch erklärbar, daß 1482 der Berghauptmann zu Schneeberg, Heinrich von Starschedel zu Mutzschen, dem Fürsten 22.500 Gulden leihen konnte.⁴⁴

43 ThHStA, EGA, Reg. Bb 4584, p. 16–18; Reg. Bb 4609, p. 35–42 b.

44 ThHStA, EGA, Reg. Bb 4134, p. 229–230 b; Reg. Aa 2753.

Der Begriff „Adelskrise“ ist schon seit längerem in der Geschichtswissenschaft gebräuchlich,⁴⁵ er wird allerdings in bezug auf die Territorien für unterschiedliche Epochen verwendet. Nach unseren, vorrangig wirtschaftshistorisch begründeten, Beobachtungen kann auch für den sächsisch-thüringischen Raum von einer Adelskrise gesprochen werden, freilich bezieht sich dies ausschließlich auf die Zeit zwischen der Mitte des 14. Jahrhunderts bis um 1470. Die Krise der traditionellen Rentengrundherrschaft war von Pest, Landflucht und einer sinkenden Nachfrage nach Agrarprodukten ausgelöst worden.⁴⁶ Nach den rein ökonomischen Befunden hätte objektiv erst die einsetzende Agrarkonjunktur um 1530 diese Flaute beenden können. Da jedoch der Formationsprozeß des Territorialstaates in Sachsen nach 1470 intensiv verlief und dieser Vorgang zugleich von den reichen Silbererzfunden begleitet wurde, boten sich auch und vor allem für den Adel Möglichkeiten, materielle Verluste und somit verlorengegangenes gesellschaftliches Ansehen zu kompensieren. Namentlich die Adelsgeschlechter, die auf mehreren Ebenen in Politik und Wirtschaft aktiv waren, erlangten schnell eine Akzeptanz, die sie bis in die höchsten Kreise der Gesellschaft aufsteigen ließ.

45 R. Endres, Adel in der Frühen Neuzeit (= EDG 18), München 1993, 24, passim.

46 F.-W. Henning, Handbuch der Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands, Bd. 1, Paderborn u. a. 1991, 402; F. Lütge, Das 14./15. Jahrhundert in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 162, 1950, 161–213.

Anlage: Rittergutsbesitzer und Rittergüter in den Ämtern Altenburg, Borna, Colditz, Leisnig und Grimma (1547)⁴⁷

Name	Sitz	S / A	Pferde	Amt
die von Bunau	Breitenham und Meuselwitz	S		Altenburg
Wolf von Raschkau	Auhgk	S		Altenburg
Sebastian von der Gablentz	Windschleuba	S		Altenburg
Ulrich von Ende	Verwalter zu Fuchshain	S		Altenburg
Loth und Heinrich von Ende	Pähnitz	S		Altenburg
die von Ende	Lohma und Selka	S		Altenburg
die von Ende	Starkenberg	S		Altenburg
Dietrich von Kreitzen	Beltz (?) und Beiersdorf	S		Altenburg
Wolf von Hagenest	Hagenest, Lucka und Teartz	S		Altenburg
die von Maltitz	Kaufungen	S		Altenburg
Walter von Reinsberg	Ehrenberg	S		Altenburg
Georg von Kreitzen	Reichstätt	S		Altenburg
Nickel von Techwitz	Frohburg	S		Altenburg
die von Ende	Lampzig	S		Altenburg
Ehrenfried von Ende	Löbichau und Wolckenberg (?)	S		Altenburg
Heinrich von Einsiedel	Wolfitz (und Gnanstein ?)	S		Altenburg
Abraham von Einsiedel	Kohren	S		Altenburg
Urban von Riedt	Nehmitz	S		Altenburg
Wolff von Weißenbach	Ramsdorf	S		Altenburg
Ernst von Breitenbach	Lehnitz	S		Altenburg
Hauboldt Pflugk	Stein (?)	S		Altenburg
Bartel von Draschwitz	Frohburg	S		Altenburg
Christoph von Weißbach	Weißbach	S		Altenburg
die von Schönberg	Kloster-Vorwerk Remsa	S		Altenburg
Jeronimus von Maltitz	Maltitz	A	2	Altenburg
Asmus Brandt	Lohmigen	A	1	Altenburg
Bonifatius von Schaurath	Sommeritz	A	2	Altenburg
die von Ende	Zschöpperitz und Kertschütz	A	3	Altenburg
die von Dobitzschen	Dobitzschen	A	2	Altenburg
Asmus von Wahren	Schwanditz	A	1	Altenburg
Dietrich von Zschaderitz	Romschütz	A	3	Altenburg
Jochen von Liebenhain	Schloßnitz	A	1	Altenburg
Wolf von Zschaderitz	Langenleuba	A	2	Altenburg
Lucas Stange	Lödla	A	2	Altenburg
Wolf von Zeschau	Zeschau	A	2	Altenburg
die von Schönburg	Zweitschen	A	1	Altenburg
Heinrich von Binnau	Treben	A	1	Altenburg
Caspar Stange	Knau	A	3	Altenburg
Ditz Puster	Tegkwitz	A	2	Altenburg
Jobst von Dobeneck	Wilchwitz	A	1	Altenburg
Hans Triller	Altenburg	A	1	Altenburg
die von Arras			1	Leisnig
Balthasar von Arras	Polditz		1	Leisnig
Georg von Taupadel	Bortewitz		0,5	Leisnig
Wolf von (?) Seidewitz	Gorschmitz		-	Leisnig
Fabian von Auerswalde			1	Leisnig

47 Abkürzungen: S = Kanzleischriftsässig; A = Amtssässig; Pferde = Anzahl der zu stellenden Ritterpferde.

Name	Sitz	S / A	Pferde	Amt
die von Kötteritzsch	Sitten, Kötteritzsch und Crotz		2,5	Leisnig
Balthasar von Arras	Körpitzsch		1	Colditz
Christoph von Bresen	Motterwitz u. Ostrau (b. Leisn.)		2	Colditz
Hans von Schellenberg	Podelwitz (und 5 Vorwerke)		3,5	Colditz
Hans von Haubitz	Leipnitz und Kerschwitz (VW)		2	Colditz
Wolf von Holleuffer	Zollwitz		0,5	Colditz
Melchior Töpfer	Vorwerk in Schönbach		1/5	Colditz
Friedrich v. Altmannshofen	Commichau		1	Colditz
Jahn von Zeschau	Bohlen, nw. Leisnig		2	Colditz
Wolf von Altmannshofen	Zschurla		1	Colditz
Siegmund von Arras	Marschwitz		1	Colditz
Cuntz Preußler	Kössern		4/5	Colditz
Hermann von Hofen	Leisnau und Götteritz (?)		2	Colditz
Hans Buben	Vorwerk in Hausdorf		1	Colditz
Nickel von Ende	Königsfeld	S		Borna
Nickel Pflug	Trachenau	A	2,5	Borna
Friedrich von Lehna	Kieritzsch	A	1	Borna
Hans von Kitzscher	Kitzscher	A	2,5	Borna
Georg von Kitzscher	Zopen	A	1	Borna
Melchior Zetzsche	Braußwig und Kesselshain	A	0,5	Borna
Nickel von Holleuffer		A	1	Borna
Georg Kitzscher	Großhermsdorf	A	1	Borna
Christoph von Deutzen	Deutzen	A	2	Borna
Heinrich von Kondentz	Lobstädt	A	2	Borna
Wolf von Breitenbach	Großzössen	A	1	Borna
Barthel von Horbergk	Kahnsdorf	A	2	Borna
Heinrich von Einsiedel	Prießnitz	A	2	Borna
Hermann von Neustädt		A	1	Borna
Alexander von Draschwitz	Zedtlitz	A	2	Borna
Dietz von Haubitz	Mölbis	S		Grimma
Ritter Georg von Minkwitz	Trebsen	S		Grimma
Dietrich von Starschedel	Mutzschen	S		Grimma
die von Heynitz	Wiederoda	S		Grimma
die von Maltitz	Doben	S		Grimma
die von Hirschfeld	Otterwisch	S		Grimma
Hans Friedr. v. der Planitz	Belgershain	S		Grimma
die von Haubitz	Floßberg	S		Grimma
Hans von Ponickau	Pomßen	S		Grimma
die von Ende	Brandis	S		Grimma
die von Lindenu	Polenz	S		Grimma
die von Lindenu	Machern	S		Grimma
Ulrich Große	Altenhain	S		Grimma
die von Heynitz	Vorwerk in Mahlis	A	1	Grimma
Hans von Haubitz	Haubitz	A	2	Grimma
von Starschedel	Vorwerk in Cannowitz	A	1	Grimma
von Taupadel	Vorwerk in Pommlitz	A	0,5	Grimma
die von Kamitz	Gröppendorf	A	0,5	Grimma
Georg von Minkwitz	Vorwerk in Obermitschka	A	0,5	Grimma
die von Doben	Obergrauschwitz	A	0,5	Grimma

Axel Flügel

Der Rittergutsbesitz des Adels im Königreich Sachsen im 19. Jahrhundert

Am 1. September 1831 schrieb der altadelige Rittergutsbesitzer und Geheime Rat Hans Georg von Carlowitz (1772–1840) an seinen Bruder Carl Adolf von Carlowitz: „Nächsten Sonntag ist die Übergabe der Konstitution und der Landtagsabschied, – das Leichenfest unseres Standes.“¹ Diese in einem privaten Brief gemachte Äußerung über die Bedeutung der neuen konstitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen vom 4. September 1831 ist ausgesprochen drastisch. Sie stand in deutlichem Gegensatz zum offiziellen Jubel über die Vereinbarung zwischen König und Ständen, die aus den Anstößen des Revolutionsjahres 1830 heraus von einer Gruppe reformorientierter Beamter durchgesetzt worden war. Mit seinem Urteil stellte von Carlowitz dem Adel eine sehr düstere Zukunftsprognose. Dieses zeitgenössische Urteil ist von einigem Gewicht, denn es wurde von einem hohen Beamten gesprochen, der als altadeliger Landstand und landesherrlicher Amtsträger in verschiedenen Funktionen über hervorragende Kenntnisse der politischen und sozialen Verhältnisse im Königreich Sachsen verfügte. Seine Karriere bis zum Jahr 1830 führte nach dem juristischen Studium in Leipzig über die Stationen eines Amtshauptmanns zu Freiberg (1795) und eines Geheimen Finanzrates (1805) bis zur Ernennung zum Geheimen Rat durch König Anton.² Außerdem war von Carlowitz seit 1799 Mitglied des sächsischen Landtages. Dennoch muß gefragt werden, ob hinter seiner Prognose eine realistische Einschätzung der weiteren Entwicklung im 19. Jahrhundert stand oder ob sie auf einer momentanen Stimmung beruhte. In welchem Umfang von Carlowitz also mit seinem Wort vom „Leichenfest“ recht hatte, soll an einem zentralen Punkt, dem Rittergutsbesitz des Adels, untersucht werden.

Eine Gesamtdarstellung des Adels in Sachsen im 19. Jahrhundert wird drei Dimensionen zu berücksichtigen haben: erstens die wirtschaftlichen Grundlagen, zweitens die politische Rolle des Adels am Hof, in der landesherrlichen Verwaltung und im Landtag sowie drittens die Adelskultur einschließlich des adeligen Selbstverständnisses. Aus diesem Spektrum von Themen, die für Sachsen noch kaum bearbeitet

1 O. E. Schmidt, Drei Brüder Carlowitz. Carl Adolf, Hans Georg und Anton von Carlowitz. Lebensbilder und Briefe aus dem Zeitalter der Romantik, der Freiheitskriege und der Verfassungskämpfe (1770–1840), Leipzig 1933, 261.

2 Siehe die Charakterisierung von Carlowitz bei C. D. v. Witzleben, Die Entstehung der konstitutionellen Verfassung des Königreiches Sachsen. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, Leipzig 1881, 162–166; G. Schmidt, Die Staatsreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jh. Eine Parallele zu den Steinschen Reformen in Preußen, Weimar 1966, 114 f.; R. Groß, Die bürgerliche Agrarreform in Sachsen in der ersten Hälfte des 19. Jh. Untersuchungen zum Problem des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus in der Landwirtschaft, Weimar 1968, 64 f.